



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang

Dinslaken, 01.04.2022

Nr. 11

S. 1-6

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung

hier: für Herrn Oto Etinosa Grant..... 2

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat 3

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen 4-6

Herrn
Oto Etinosa Grant
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Recht,
vom 24.03.2022 (AZ: 3.5013/uvg/zelko)

an

Oto Etinosa Grant
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 3 – Fachdienst 3.5 Recht, Friedrich-Ebert-Straße 31, 46535 Dinslaken von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 24.03.2022

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Kraft

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Betreff: Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Dinslaken

Herr Reinhard Wolf scheidet mit Ablauf des 31.03.2022 aus dem Rat der Stadt Dinslaken aus. Gemäß § 45 (6) KWahlG stelle ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herrn Heinz-Jürgen Plagemann, 46537 Dinslaken, fest. Nach § 39 (1) KWahlG können gegen diese Feststellung

- die Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1 in 46535 Dinslaken, einzulegen.

Dinslaken, 23.03.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
der Stadt Dinslaken
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des 18. Landtages Nordrhein-Westfalen
am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Dinslaken für die Wahl des 18. Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 wird in der Zeit vom **25. April bis 29. April 2022** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (02064 66-761) zu den folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Stadt Dinslaken	<u>Öffnungszeiten:</u>
Wahlbüro, Zimmer 327	Montag bis Mittwoch von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Rathaus	Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Platz d' Agen 1	Freitag von 8-12 Uhr
46535 Dinslaken	
(barrierefrei über Aufzug zu erreichen)	

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der **zu ihrer/seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 17 Abs. 1 Landeswahlgesetz i. V. m. § 14 Landeswahlordnung in der Zeit vom 25. April bis 29. April (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am 29. April 2022 bis 12:00 Uhr, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02064 66-761) im Wahlbüro eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Einlegung eines Einspruchs oder einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Einspruchsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat (§ 26 Abs. 5 Landeswahlgesetz i. V. m. § 14 Abs. 5 und § 38 Landeswahlordnung).

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist oder einen **Wahlschein** hat, § 3 Abs. 1 Landeswahlgesetz.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) des **Landtagswahlkreises 57 Oberhausen II – Wesel I** oder durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Landeswahlgesetz),

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz), wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 13. Mai 2022 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Stadt Dinslaken persönlich (Rathaus, Saal Agen – Empfangsraum) oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Beantragung über den QR-Code oder den Link auf der Homepage der Stadt Dinslaken ist bis Mittwoch, 11. Mai 2022 (4. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, möglich. **Eine telefonische Antragstellung ist ausdrücklich ausgeschlossen.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (15. Mai 2022), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

6. **Mit dem Wahlschein** erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen **Stimmzettel** des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Dinslaken vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den **verschlossenen** roten Wahlbriefumschlag
- mit dem Stimmzettel in dem **verschlossenen** blauen Stimmzettelumschlag und
 - dem **unterschiedenen** Wahlschein
- so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wahl per Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen versandt wird, oder den Informationen auf der Homepage der Stadt Dinslaken (Link einfügen sobald Infos bereitgestellt sind) zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch **Einwurf in den behördlichen Briefkasten**

- am Rathaus (Platz d'Agén 1),
- am Stadthaus (Wilhelm-Lantermann-Straße 65),
- am Technischen Rathaus (Hünxer Straße 81) oder
- an den Bürgerbüros Stadtmitte (Friedrich-Ebert-Straße 82-84) und Hiesfeld (Jahnplatz 1) abgegeben werden.

Dinslaken, den 22.03.2022
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel